

Sobald eine solche Beschwerde einläuft, wird sie genau so bearbeitet wie eine Klage gegen einen schleudernden Sortimenter. Ich bitte deshalb, jeden Fall, bei dem gegen die Verkaufsbestimmungen verstoßen ist, dem Börsenverein bekannt zu geben.

Bei der Gelegenheit möchte ich noch eine Sache mit erwähnen, über die ich eigentlich bei einem spätern Punkt unsrer Tagesordnung sprechen wollte, nämlich die beabsichtigte Verkaufsordnung. Ich habe die Begründung zu dem Antrag vor Wochen bereits im Börsenblatt zum Abdruck gebracht. Sie werden aus dieser entnommen haben, daß in der Verkaufsordnung, soweit sie den Verkauf der neuen Bücher regeln soll, auch Bestimmungen getroffen werden sollen über die Auslegung des § 3, Ziffer 5b. Aus welchem Grunde sündigen denn heute vielfach die Verleger bei der Anwendung dieses Paragraphen? Doch oft bloß, weil sie tatsächlich nicht wissen, was Rechtens ist und was unter § 3, Ziffer 5b zu subsumieren ist. Wir wissen aus unsrer Praxis im Vorstand, daß, nachdem wir die tatsächlich unrichtige Anwendung von Seiten des Verlegers festgestellt haben, der Betreffende, wenn wir uns an ihn wenden und ihm sein Unrecht in dem Falle vorhalten, noch regelmäßig seinen Irrtum zugegeben und uns gesagt hat: ich habe nicht gewußt, gegen die Satzungen zu verstoßen, ich werde dafür sorgen, daß Verletzungen in Zukunft nicht wieder vorkommen. Wir haben eine ganze Anzahl Vorgänge, und ich hoffe, die neue Verkaufsordnung, die Sie, bitte, mit beschließen wollen, wird uns auch nach dieser Richtung hin Klarheit schaffen. Die Verkaufsordnung wird über die Anwendung des § 3, Ziffer 5b einen Kommentar liefern und mit diesem auch dem Verleger eine gewisse Sicherheit bringen. Es kann dann der Verleger sagen, wenn zu weit gehende Gesuche von Vereinen, Gesellschaften und dergleichen an ihn gestellt werden: »Das darf ich nicht; hier ist die Auslegung des Börsenvereins zu diesem § 3, 5b«. Er kann dann zu weit gehende Ansuchen abweisen. Er hat dann auch nicht das Bedenken und läuft nicht die Gefahr, daß hinterher etwa ein Konkurrenzverleger den Paragraphen in Anspruch nimmt, da er die Gewißheit hat, daß, ohne gegen die Satzungen zu verstoßen, kein Verleger anders liefern kann, als nach den in der Verkaufsordnung festgestellten Grundsätzen.

Also meine Herren, schicken Sie, bitte, alles nicht einwandfreie Material — speziell Herr Kollege Opitz das seit 30 Jahren gesammelte — an den Börsenvereinsvorstand, der wird es bearbeiten, und wenn die Stöße noch so groß sind. (Bravo!)

Herr Emil Opitz (Güstrow): Auf den Vorwurf, der sich durch die Worte des Herrn Vorredners zieht, möchte ich nur erwidern, daß ich als kleinstädtischer Sortimenter aus meinen Erfahrungen habe feststellen müssen, daß gegenüber dem Verleger, der etwas vorgenommen hat, was gegen das Statut oder den buchhändlerischen Anstand verstößt, mir selten Recht geworden ist. Ich habe das vorhin erwähnte gedruckte Zirkular auch seinerzeit an den Börsenvereinsvorstand gesandt, habe aber weder eine Empfangsbestätigung noch irgend welche Nachricht erhalten, solche auch nicht erwartet noch erbeten. Es liegt darin das Gefühl: du bist klein, und er ist groß, die Geschichte vom Wolf und dem Lamm, das jenem das Wasser trübt. Man bekommt zu leicht Unrecht und insolgedessen scheut man sich, etwas zu sagen, wovon man nicht von vornherein einen Erfolg absehen kann. — Nun zu den Worten aber, die mein geehrter Herr Vorredner hier ausgesprochen hat! — Diese Worte klangen uns allen hoffnungsvoll, wenn er sagt, es werde in dem in Aussicht genommenen Kommentar klar und deutlich zum Ausdruck gebracht werden, wie der § 3, 5b der Satzungen des Börsenvereins zu verstehen ist. Hoffent-

lich wird es auch geschehen, daß das, was dann zum Ausdruck kommt, klar und deutlich ist. Bisher konnten die Meinungen darüber sehr verschieden sein, was nun Rechtens sei in der Handhabung dieses infamen Paragraphen, der uns bisher so viel Ärger und Verlust gebracht hat. Wenn das geschieht, was Herr Siegismund verspricht, so sehen wir in dieser Beziehung hoffnungsvoll in die Zukunft; wir hoffen und wünschen, daß dadurch bessere Verhältnisse für den Sortimentsbuchhandel angebahnt werden. Ich will der Aufforderung des Herrn Siegismund folgen und das, was ich an Material in dieser Angelegenheit bisher gesammelt habe, zur Verfügung stellen — alles steht mir nicht zur unbedingten Benutzung zu Diensten, es liegt in den Akten der betreffenden Vereine, ich kann nur einiges schaffen — aber für die Folge werde ich sorgen, ihm alles, was mir zu erlangen möglich ist, zu unterbreiten.

Herr Max Kretschmann (Magdeburg): Mir ist der Fall, den Herr Opitz angeschnitten hat, bekannt; ich bin aber bei objektiver Würdigung des Falls zu einem ganz andern Resultat gekommen. Der Verleger, der mir befreundet ist — er ist augenblicklich nicht hier anwesend — hat eine Ausgabe zu 3 M 60 J allerdings gemacht und auch vertrieben; er hat sie aber nicht vertreiben können, da ihm ein anderer Verleger mit einer Offerte an sämtliche Amts- und Landgerichte zugekommen war, worin er diese Ausgabe zu 1 M 80 J anbot. Es blieb jenem also nichts übrig, da er eine sehr hohe Auflage gedruckt hatte, als sie auch so anzubieten, und er hat sie auch dem Sortiment noch für 1 M 80 J angeboten.

(Zuruf des Herrn Siegismund: Mit 33 1/3 % macht 1 M 20 J! — Widerspruch.) (Zuruf: Betrifft ja einen ganz anderen Fall.)

Vorsitzender: Es hat sich niemand mehr zum Wort gemeldet. Ich richte an Sie die Frage, ob Sie den Jahresbericht genehmigen. — Der Jahresbericht ist genehmigt. Wir gehen über zu Punkt 2.

2. Rechnungsablage des Vorstands für das abgelaufene Jahr.

Unser Schatzmeister hat dazu das Wort.

Herr Otto Meißner (Hamburg): Meine Herren! Meinem Bericht über das verfloßene Rechnungsjahr schicke ich voraus, daß trotz der im Voranschlag nicht vorgesehenen größern Ausgaben für die Kasseler Versammlung der erzielte Überschuß sich um ca. 140 M günstiger gestellt hat, als veranschlagt. Die Abrechnung für das Vereinsjahr 1906/07 ergibt folgendes Resultat:

Einnahme		
Kassensaldo Mai 1906		M 2889.34
Beiträge 1906/07	Boranschlag	M 4342.—
Zinsen		M 121.—
		<u>M 7844.34</u>
Ausgabe		
Bort, Telegramme zc.	Boranschlag	M 300.—
Reisen, Bureauspesen		M 2500.—
		<u>M 3059.45</u>
(Nö. Versammlung in Kassel.)		
Stenogramme und schriftliche Arbeiten		M 500.—
Drucksachen, Papier, Inserate		M 1000.—
Diverses		M 500.—
		<u>M 4800.—</u>
	Einnahme	M 7844.34
	Ausgabe	M 4651.83
		<u>M 2692.51</u>
	Barsaldo (Transport)	M 2692.51